



Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

für Jugendliche unter 18 Jahren z.B. zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen/Diskotheiken!

Der/die Personensorgeberechtigte(n) - in der Regel die Eltern bzw. ein Elternteil - :

Name	
Vorname	
Personalausweis Nr	
Straße	
Wohnort	
Telefon für Rückfragen	

überträgt/übertragen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/seinen minderjährigen Sohn

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
Wohnort	

für die Dauer des Aufenthalts an der Tanzveranstaltung den **Ort, Datum und Uhrzeit** eintragen:

auf nachfolgend genannte, **volljährige** Begleitperson als Erziehungsbeauftragte(r):
(die begleitete und die begleitende Person müssen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen)

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
Wohnort	
Verwandtschaftsverhältnis	

Hiermit erteilen wir unserer Tochter/unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der o.g. Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bekannt, dass Jugendliche erst ab 16 Jahren in der Öffentlichkeit Alkohol wie Bier, Sekt und Wein trinken dürfen und erst ab 18 Jahren Zigaretten kaufen und rauchen dürfen. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen keine brantweinhaltenen Getränke (z.B. Wodka oder Alkopops als brantweinhaltenes Mixgetränk) erwerben und verzehren.

Ich, als erziehungsbeauftragte Person, bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Die Erziehungsbeauftragung ist unter Freunden und innerhalb von Partnerschaften nach ministerieller Weisung ausgeschlossen.